

Stromliefervertrag

zwischen

dem Netzbetreiber

ELE Verteilnetz GmbH

Ebertstraße 30

45879 Gelsenkirchen,

nachfolgend „DSO“ genannt

und

dem Lieferanten



nachfolgend „Verkäufer“ genannt,

gemeinsam auch „Parteien“ genannt,

über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste für das Lieferjahr 2024

Tranche X

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess festgelegt.

Der Verkäufer hat sich für die Teilnahme an der Ausschreibung qualifiziert und einen Zuschlag erhalten. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen dem DSO und dem Verkäufer.

1 Vertragsgegenstand

Der DSO wird auf der Basis dieses Vertrages Verlustenergiemengen vom Verkäufer kaufen. Die Liefermenge wird nach dem vom DSO veröffentlichten Fahrplan der **Tranche X** der Verlustenergie für das Lieferjahr 2024 vom Verkäufer in den unter Ziffer 3 genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den DSO über. Der DSO ist zum Bezug des gesamten vereinbarten Lieferumfangs verpflichtet.

2 Abrechnung und Bezahlung

(1) Der Preis für die Liefermenge zu Ziffer 1 gemäß dem Zuschlag der Ausschreibung vom **xx.xx.20xx** beträgt **XX,XX €/MWh**.

(2) Die Lieferungen werden vom Verkäufer monatlich in Rechnung gestellt. Die Summe ergibt sich dabei durch Multiplikation des Preises mit der monatlichen Liefermenge, gerundet auf drei Nachkommastellen, entsprechend des Beschaffungsfahrplans.

(3) Der Verkäufer übermittelt dem DSO bis zum fünften Arbeitstag des der jeweiligen Lieferung folgenden Kalendermonats eine Abrechnung entsprechend der Berechnungen nach Abs. 2. Der festgestellte Saldo erhöht sich um die im Leistungszeitpunkt entstehende gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Zahlungen sind am zwanzigsten eines Monats fällig, frühestens aber zehn Arbeitstage nach Zugang der Rechnung. Sofern der Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag.

(5) Der DSO zahlt auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers den fälligen Betrag per Banküberweisung. Der Verkäufer wird dem DSO die Bankverbindung mitteilen.

3 Übergabestelle/ Bilanzkreis

Die Übergabestelle ist der Bilanzkreis vom DSO 11XVER-ELE-DSO-E in der Regelzone Amprion in Deutschland.

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist **XXX-XXX-XXX**.

4 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Liefermenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß liefert und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt i. S. d. Ziff. 5 Abs. 2 beruht noch die Nichterfüllung durch den DSO verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an den DSO binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

(a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem der DSO die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem EEX-Markt oder anderweitig beschafft hat (Preis für die Ersatzlieferung) und dem vereinbarten Vertragspreis

(b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

5 Höhere Gewalt

(1) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. In diesem Fall gilt § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entsprechend. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. Die betroffene Partei hat die andere Partei über die Erfüllungsverhinderung gemäß Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskämpfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Epidemien und Pandemien oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

6 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch den DSO zustande. Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2024 um 00:00 Uhr und endet mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

9 Mitteilungs- und Informationspflichten

(1) Der Verkäufer hat dem DSO unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

(2) Der Verkäufer benennt in Textform seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit mit dem Angebotsabgabeformular. Die Ansprechpartner des DSO sind in der Anlage des Vertrags aufgeführt. Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Ansprechpartner zu ändern. Änderungen werden einen Arbeitstag nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung in Textform gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei wirksam.

10 Datenaustausch

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

(3) Der DSO ist berechtigt, Daten an Behörden oder Gerichte im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen oder regulatorischen Notwendigkeiten weiterzugeben. Insbesondere ist der DSO berechtigt, Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass über diesen Vertrag ausschließlich die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste abgewickelt wird. Jede Partei übernimmt selbst ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Meldepflichten für Transaktionen gemäß REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011) und verpflichtet sich, der jeweils anderen Partei alle für die Erfüllung dieser Meldepflichten erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11 Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der DSO berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der DSO ist ferner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

12 Rechtsnachfolgeklausel

(1) Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

(2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

14 Gerichtsstand

Soweit der Verkäufer ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des DSO als Gerichtsstand.

15 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

.....,

Gelsenkirchen,

.....
(Unterschrift des Verkäufers)

.....
(Unterschrift DSO)

Anlage 1
zum Stromliefervertrag EVNG – Lieferant

Ansprechpartner für Ausschreibungen der Netzverluste

Folgende Personen sind für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Netzverlusten zuständig:

Ansprechpartner: Florian Sachs

Telefon: 02 09/ 1 65 – 37 87

Telefax: 02 09/ 1 65 – 24 38

Ansprechpartner: Philipp Heitkötter

Telefon: 02 09/ 1 65 – 12 67

Telefax: 02 09/ 1 65 – 24 38

E-Mail: netzverluste@evng.de